

FondsSelector SMR SICAV – Sauren Global Growth Plus

Steuerlicher Hinweis / Besteuerung der Erträge 2004/05

zum 30. Juni 2005

WKN	940641		
ISIN	LU0115579376		
Geschäftsjahr von	01.07.04	bis	30.06.05
Zuflussstag	30.06.05		
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber (in EURO je Anteil)			
		Betriebsvermögen	
Zeile	Privat- vermögen	Kapitalge- sellschaften	Personenge- sellschaften
1. Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
2. Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
4. Thesaurierte Erträge netto	--	--	--
5. Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	0,0294	0,0265	0,0265
In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
6. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
7. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	0,0000	--	--
8. Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG ¹⁾	0,0000	--	0,0000
9. Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
10. Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ²⁾	--	--	0,0000
11. Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG	--	--	--
12. Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
13. Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	0,0000	0,0000
14. Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
15. Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	0,0294	0,0265	0,0265
16. Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 (Halbeinkünfteverfahren) ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000
17. Damit steuerpflichtig ⁴⁾	0,0294	0,0265	0,0265
18. Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt. ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
19. Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt.	0,0000	0,0000	0,0000
20. Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
21. Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
22. Fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
23. Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
24. Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
25. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
26. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
27. Die anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer errechnet sich aus einem Zinsanteil von ²⁾	0,0294	0,0265	0,0265
28. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30 v.H.) ²⁾	0,0088	0,0080	0,0080
29. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) ²⁾	0,0005	0,0004	0,0004
30. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35 v.H.)	0,0000	0,0000	0,0000
31. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0000	0,0000	0,0000
32. Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	--	--	--
33. Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
34. Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	0,0000	-	0,0000

*) Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

***) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung, für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

****) Abweichungen in der Summe sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

*****) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%

1) Die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug iHv. 20% finden bei ausländischen Fonds grundsätzlich keine Anwendung.

2) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteil dem Zins.

Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.